

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Teil I



181

Ausgabe 10

Bielefeld, 29. Oktober 2021

Inhalt	Seite
Gesetze / Verordnungen / Andere Normen	
Nr. 73 – Erste Verordnung zur Änderung der Richtlinie zum Gleichstellungsgesetz EKvW Vom 30. September 2021.....	182
Arbeitsrechtsregelungen	
Kirchliches Arbeitsrecht.....	183
Nr. 74 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 24 BAT-KF Vom 6. Oktober 2021.....	183
Nr. 75 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 3 Absatz 4 BAT-KF Vom 6. Oktober 2021.....	184
Nr. 76 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 26 Absatz 1 BAT-KF Vom 6. Oktober 2021.....	184
Satzungen / Verträge	
Nr. 77 – Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den Finanzausgleich im Evangelischen Kirchenkreis Hamm Vom 2. Oktober 2021.....	185

**Gesetze / Verordnungen /
Andere Normen****Nr. 73
Erste Verordnung
zur Änderung der Richtlinie zum Gleichstellungsgesetz EKvW
Vom 30. September 2021**

Auf Grund von § 12 Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1**Änderung der Richtlinie zum Gleichstellungsgesetz EKvW**

Die Richtlinie zum Gleichstellungsgesetz EKvW vom 17. Juli 2003 (KABl. 2003 S. 321) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Richtlinie zum Gleichstellungsgesetz EKvW“ wird in die Bezeichnung „Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verordnung Gleichstellungsgesetz – VOGleiStG)“ geändert.
2. Das Wort „Richtlinie“ wird jeweils durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.
3. In den Grundsätzen wird in Satz 1 nach dem Wort „Durchführungsbestimmungen“ die Angabe „gemäß § 12 Gleichstellungsgesetz vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 306)“ eingefügt.
4. Ziffer 9.6. Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vertreterin“ die Wörter „oder einen Vertreter“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „1,“ gestrichen.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sie“ die Wörter „oder er“ eingefügt.
 - d) In Satz 4 werden nach dem Wort „Vertreterin“ die Wörter „oder der Vertreter“ eingefügt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Bielefeld, 30. September 2021

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Schlüter

Dr. Kupke

Az.: 281.01

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Az.: 300.313

Bielefeld, 12. Oktober 2021

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) am 6. Oktober 2021 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Nr. 74 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 24 BAT-KF

Vom 6. Oktober 2021

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Juni 2021 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „2. September 2020“ durch die Angabe „15. September 2021“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 6. Oktober 2021 in Kraft.

Dortmund, 6. Oktober 2021

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Koopmann

Nr. 75
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF –
§ 3 Absatz 4 BAT-KF

Vom 6. Oktober 2021

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Juni 2021 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 6. Oktober 2021 in Kraft.

Dortmund, 6. Oktober 2021

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Koopmann

Nr. 76
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF –
§ 26 Absatz 1 BAT-KF

Vom 6. Oktober 2021

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Juni 2021 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3 oder 3a“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 6. Oktober 2021 in Kraft.

Dortmund, 6. Oktober 2021

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Koopmann

Satzungen / Verträge**Nr. 77**
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den Finanzausgleich
im Evangelischen Kirchenkreis Hamm**Vom 2. Oktober 2021**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm hat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die Satzung für den Finanzausgleich im Evangelischen Kirchenkreis Hamm vom 3. Dezember 2004 (KABl. 2004 S. 323), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den Finanzausgleich im Evangelischen Kirchenkreis Hamm vom 3. Juli 2019 (KABl. 2019 S. 174, 202), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Pfarrstellen“ werden die Wörter „und der weiteren Personalkosten im Interprofessionellen Pastoralteam“ eingefügt.
2. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Finanzausgleichskasse erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen und der weiteren Personalkosten im Interprofessionellen Pastoralteam eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hamm, 2. Oktober 2021

Evangelischer Kirchenkreis Hamm
Der Kreissynodalvorstand

(L. S.)

Goldbeck

Dr. Walther-Sollich

Genehmigung

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den Finanzausgleich im Evangelischen Kirchenkreis Hamm vom 2. Oktober 2021 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 13. Oktober 2021

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.)

In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 981.11-3500

